



Informationen

zum Entgelt

für

Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis im Schuldienst des Landes
Nordrhein-Westfalen

(Stand 01.01.2012)

Die nachstehenden Ausführungen vermitteln einen Überblick über die wesentlichen Kriterien, die für die Ermittlung des **Entgelts von Lehrkräften im Tarifbeschäftigungsverhältnis** bedeutsam sind.

Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in Nordrhein-Westfalen werden im Rahmen des jeweils vom Haushalt bestimmten Umfangs in der Regel im Beamtenverhältnis beschäftigt, wenn sie die vorgegebenen fachlichen, pädagogischen und persönlichen Voraussetzungen erfüllen. Erfüllen sie diese Voraussetzungen nicht, erfolgt die Einstellung in den Schuldienst als Tarifbeschäftigte (früher Angestellte). Dies trifft insbesondere auf Lehrkräfte zu,

- die als sog. Seiteneinsteigerinnen oder Seiteneinsteiger in den Lehrerberuf für die Dauer einer Qualifizierungsmaßnahme (z.B. Teilnahme am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst - OBAS) befristet eingestellt werden ("Nichterfüller")

oder

- die über die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen (Befähigung für ein Lehramt) für die Übernahme in das Beamtenverhältnis verfügen, aber beispielsweise das für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis im Land NRW vorgeschriebene (Regel-) Höchstalter von 40 Jahren überschritten haben oder wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung nicht in das Beamtenverhältnis übernommen werden können (Erfüller).

Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis werden auf der Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) beschäftigt. Das Entgelt nach dem TV-L ergibt sich aus der jeweiligen **Entgeltgruppe** und der **Stufenzuordnung** innerhalb dieser Entgeltgruppe. Leistungsfremde Faktoren wie Familienstand, Anzahl der Kinder oder Lebensalter bleiben unberücksichtigt.

Entgeltgruppe

Die Zuordnung einer Lehrkraft zu einer Entgeltgruppe (Eingruppierung) erfolgt zunächst weiterhin auf der Grundlage der bisherigen Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder zur Eingruppierung der Lehrkräfte, bis eine neue Entgeltordnung zwischen den Tarifpartnern ausgehandelt und in Kraft getreten ist. Von daher ist jede Eingruppierung vorläufig und begründet keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand.

Beispiele für die Zuordnung zu den Entgeltgruppen

1. Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung (Erste und Zweite Staatsprüfung) – " Erfüller " bei entsprechender Verwendung

Entgeltgruppe	Befähigung für das Lehramt
11	an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
13	für Sonderpädagogik
13 + Zulage	an Gymnasien und Gesamtschulen (in der Tätigkeit von Studienräten)
13 + Zulage	an Berufskollegs

2. Besonderheiten für Lehrerinnen und Lehrer mit abgeschlossenem wissenschaftlichem Hochschulstudium während des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes (OBAS) - Direkter Seiteneinstieg in den Lehrerberuf

Die Unterrichtstätigkeit in der Schule und der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst wird auf der Grundlage eines befristeten Arbeitsverhältnisses nach dem TV-L abgeleistet. Die Zuordnung zu einer Entgeltgruppe wird maßgeblich bestimmt von der angestrebten

Lehramtsbefähigung und dem unterrichtlichen Einsatz in der jeweiligen Schulform.

Die nachstehenden Beispiele für die Zuordnung zu den Entgeltgruppen stellen keine Anspruchsgrundlage dar. Sie dienen der Orientierung. Über die Zuordnung im Einzelfall entscheiden die zuständigen Personal bearbeitenden Stellen auf der Grundlage der einzureichenden Bewerbungsunterlagen und Nachweise.

Erstes Staatsexamen für ein Lehramt bzw. Universitätsabschluss (oder Abschluss einer Kunst- oder Musikhochschule oder der Deutschen Sporthochschule Köln) mit einer Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern zu den in der Ausschreibung genannten Unterrichtsfächern oder beruflichen Fachrichtungen und Zulassung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst	Einsatz in Schulform	Entgeltgruppe
1. an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen	Hauptschulen, Realschulen, Förderschulen, Jahrgangsstufen 5-10 Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen, Sekundarschulen	11
2. an Gymnasien und Gesamtschulen	Gymnasien und in der Tätigkeit von Studienräten an Gesamtschulen	13 (ohne Zulage)
3. an Berufskollegs	Berufskollegs	13 (ohne Zulage)

Stufenzuordnung

Die Entgeltgruppen sind in Stufen unterteilt.

Grundsätzlich erfolgt die Zuordnung in Stufe 1, sofern keine beruflichen Vorerfahrungen vorliegen.

Zeiten einer **"einschlägigen Berufserfahrung"** sind bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen (§ 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 TV-L). Dabei muss es sich um berufliche Erfahrungen in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogenen entsprechenden Tätigkeit handeln. Sie liegen vor, wenn die frühere Tätigkeit im Wesentlichen unverändert fortgesetzt wird.

Darüber hinaus bietet der TV-L die Möglichkeit, im Rahmen des Ermessens **"förderliche Zeiten"** bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen (§ 16 Abs. 2 Satz 4) bzw. eine **Vorweggewährung von Stufen** (§ 16 Abs. 5) vorzunehmen.

Für alle neuzustellende Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis wird durch Erlassregelung des Ministerium für Schule und Weiterbildung die Anrechnung förderlicher Zeiten ermöglicht. Dadurch erhalten insbesondere die sogenannten Seiteneinsteiger ein höheres Entgelt als das nach dem TV-L vorgesehene Eingangsentgelt der Stufe 1.

Als förderliche Zeit wird jede nachgewiesene berufliche Vorerfahrung, die bei großzügiger Auslegung für den angestrebten Lehrerberuf dienlich ist, berücksichtigt. Maximal ist eine Zuordnung in die **Stufe 4** der jeweiligen Entgeltgruppe möglich, die bei einer berücksichtigungsfähigen Zeit von in der Regel sechs Jahren erreicht wird.

Tabellenentgelt

Das Entgelt ergibt sich aus der allgemeinen Entgelttabelle des TV-L. Für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis in den Entgeltgruppen 9 bis 13 vermindern sich diese Beträge derzeit um 36,00 €. Die Verminderung gilt nicht für Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienräten in der Entgeltgruppe 13 ("Erfüller"). In der nachstehenden Entgelttabelle TV-L für Lehrkräfte (West) ist der Verminderungsbetrag berücksichtigt.

Entgelttabelle für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis unter Berücksichtigung des § 20 TVÜ-L gültig ab 01.01.2012					
	Grund- entgelt		Entwicklungs- stufen		
EG	Stufe 1	Stufe 2 nach 1 Jahr in Stufe 1	Stufe 3 nach 2 Jahren in Stufe 2	Stufe 4 nach 3 Jahren in Stufe 3	Stufe 5 nach 4 Jahren in Stufe 4
	ab Ein- stel- lung	nach 1 Jahr	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 10 Jahren
15	3.817,29	4.232,36	4.388,68	4.943,91	5.364,37
14	3.456,13	3.833,46	4.054,48	4.388,68	4.900,78
13*	3.186,61	3.536,99	3.725,66	4.092,21	4.598,91
13	3.150,61	3.500,99	3.689,66	4.056,21	4.562,91
12	2.821,79	3.134,43	3.576,45	3.964,57	4.465,88
11	2.724,76	3.021,24	3.242,25	3.576,45	4.061,60
10	2.622,34	2.913,43	3.134,43	3.355,45	3.775,91
9	2.315,08	2.568,42	2.697,81	3.053,58	3.333,89

13* = Studienrat/Studienrätin (Erfüller)

Die Eingruppierung und Stufenzuordnung wird von den für die Personalbearbeitung zuständigen Stellen auf der Grundlage der einzureichenden Bewerbungsunterlagen und Nachweise vorgenommen.

Jahressonderzahlung

Zusätzlich zum mtl. Entgelt haben Tarifbeschäftigte, die am 1. Dezember in einem Arbeitsverhältnis stehen, Anspruch auf eine *Jahressonderzahlung* (§ 20 TV-L). Sie beträgt für Beschäftigte in den Entgeltgruppen

- E 9 bis E 11 80 v.H.
- E 12 bis E 13 50 v.H.
- E 14 bis E 15 35 v.H.

des mtl. Entgelts, das jeweils in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlt wird. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der o.a. Tarifvorschrift.